

10 Versicherungen

10.1 AHV

Jeder Partner gilt sozialversicherungsrechtlich als Einzelperson. Eine Trennung oder der Todesfall löst keinerlei Rentenleistungen aus. Während der Anspruch auf Witwen-/Witwerrenten jedenfalls an den Trauschein gebunden ist, ist bei der Waisenrente nicht von Bedeutung, ob die Eltern verheiratet waren.

10.2 Hausrat

Versichert sind alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen zum Neuwert. Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen. Massgebend sind die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren.

- Bitte dort nachlesen und allenfalls absprechen.

10.3 Krankheit

In Liechtenstein besteht eine Versicherungspflicht für alle. Die Grundversicherung kann nur bei zugelassenen Krankenversicherungen abgeschlossen werden. Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr sind von der Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung befreit, Jugendliche bezahlen bis zum vollendeten 20. Altersjahr die Hälfte der Prämie. Für Erwerbstätige ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass ArbeitnehmerInnen mit Krankentaggeld abgesichert sind. Personen, die ein bestimmtes Erwerbseinkommen nicht erzielen, können einen Antrag auf Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte beantragen. Weitere Informationen sind erhältlich beim Liecht. Krankenkassenverband, den zugelassenen Krankenkassen www.lkv.li sowie beim Amt für Gesundheit www.ag.llv.li > [Versicherung](#).

10.4 Pensionskassa

Während Ehepartner im Scheidungsfall die Pensionskassenguthaben (Austrittsleistungen) aufteilen können, haben unverheiratete Partner im Trennungsfall eine beträchtliche Vorsorgelücke, da eine Aufteilung des Pensionskassenguthabens zwischen den Partnern nicht stattfindet. Allerdings werden bei einigen Pensionskassen, etwa bei Witwen- oder Waisenrenten, Lebens- und Ehepartner inzwischen gleich behandelt. Es ist ratsam, bei der betreffenden Pensionskasse nachzufragen, ob und unter welchen Bedingungen Rentenleistungen oder einmalige Kapitalabfindungen an Lebenspartner ausbezahlt werden.

10.5 Privathaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Privatperson für Personen- und Sachschäden (zB. Mieterschäden, Tierhalter, Familienoberhaupt etc.). Je nach Versicherungsgesellschaft ist das Lenken fremder Motorfahrzeuge in der Grundversicherung mitversichert, andernfalls kann dies als Zusatzversicherung eingeschlossen werden.

Je nach Vereinbarung sind der Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung) oder der Versicherungsnehmer allein (Einzelversicherung) versichert. Bei der Familienversicherung sind der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Konkubinatspartner und deren Kinder versichert. Je nach Versicherungsgesellschaft kann es sein, dass der Name des Partners in der Police aufgeführt werden muss.

- Bitte in den Versicherungsunterlagen nachlesen und mit der Gesellschaft den nötigen Versicherungsschutz sicherstellen.

10.6 Unfall

Wenn eine Person mindestens acht Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber arbeitet, wird sie obligatorisch gegen Berufsunfälle und Nichtbetriebsunfälle versichert. Nichterwerbstätige sowie Personen mit einem Arbeitspensum unter acht Stunden können sich bei der Krankenkasse gegen Unfall versichern.

10.7 Spezielle Sozialversicherungen für ausländische Personen

Spätestens drei Monate nach Ankunft oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein musst du dich und deine Familie bei einer liechtensteinischen Krankenkasse versichern. Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in bestimmten EU-Staaten (zB. Österreich) haben ein Wahlrecht, sich statt in Liechtenstein im Wohnsitzland zu versichern.